

# **BVGer D-42/2015 vom 2. Februar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-42\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-42_2015)

FR: TAF D-42/2015 du 2 février 2017

IT: TAF D-42/2015 del 2 febbraio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

In der angefochtenen Verfügung erkennt das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers als insgesamt unglaubhaft, namentlich betreffend die unterschiedlichen Angaben zur Aufenthaltsdauer in D. \_\_\_\_\_ und deren Vereinbarkeit mit seiner angeblichen Meldepflicht, die unterschiedlichen Angaben zur Dauer der auferlegten Meldepflicht, die unterschiedlichen Versionen zur Anzahl, Dauer und zu den Gründen für seine Verhaftungen, den Modus operandi bei den Waffentransporten und die unterschiedlich geschilderte Dauer seiner Tätigkeit (...). So habe er im Rahmen der BzP und der ersten Anhörung angegeben, sich unmittelbar vor seiner Ausreise respektive bereits im Jahr 2010 für einen Monat in D. \_\_\_\_\_ aufgehalten zu haben, wohingegen er dann in der zweiten Anhörung vorgebracht habe, seit 2006 zwischen D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ gependelt zu sein, wobei fraglich sei, wie er dann seiner angeblichen Meldepflicht habe nachkommen können. Weiter habe er die Umstände seiner ersten Verhaftung in der BzP anders dargestellt, als in der ergänzenden Anhörung. Auf Vorhalt hin habe er sich immer mehr in Widersprüche verwickelt. Auch sei es ihm nicht gelungen, den für ihn angeblich schlimmsten Vorfall, den er mit einer ca. einwöchigen Haft angegeben habe, auch nur annähernd in den Gesamtkontext einzuordnen. Es wäre aber davon auszugehen, dass es sich bei der ersten Verhaftung beziehungsweise der schlimmsten Inhaftierung um prägende Erlebnisse handle, sodass von ihm erwartet werden könne, sich an die Umstände oder den zeitlichen Bezug zu erinnern. Während er in der ersten Anhörung von Verhaftungen im Jahr 2008 und 2010 berichtete, gab er in der zweiten Anhörung an, zwischen 2006 und 2011 nicht mehr verhaftet worden zu sein, sondern sich versteckt in C. \_\_\_\_\_ bzw. in D. \_\_\_\_\_ aufgehalten zu haben. Schliesslich würden sich auch Widersprüche in Bezug auf die Schilderungen des letzten Ereignisses ergeben. In der ersten Anhörung habe er angegeben, der letzte Vorfall sei 2010 gewesen, man habe ihn festgehalten und zur Verletzung seiner Meldepflicht und zum Verbleib der Waffen befragt. Hingegen habe er in der BzP lediglich erwähnt, man habe ihn [bei seiner Berufsausübung] aufgehalten und ihm eine unbegrenzte Meldepflicht auferlegt. In der zweiten Anhörung habe er hingegen angegeben, er sei erst 2011 - ein paar Monate vor seiner Ausreise - zum letzten Mal festgenommen worden. Weiter habe er die Hintergründe früherer Verhaftungen unterschiedlich geschildert: In der BzP habe er einen Bombenanschlag am Markt von B. \_\_\_\_\_ erwähnt, bei dem eine Frau und ein Kind gestorben seien und den Vorfall in Zusammenhang mit seiner Verhaftung und der Ermordung [seines Kollegen] gebracht. In der zweiten Anhörung habe er aber ein anderes Bombenattentat von 2006 auf das Armeecamp in F. \_\_\_\_\_ erwähnt, mit dem er in Zusammenhang gebracht worden sein soll. Auf Nachfrage habe er erklärt, dass sich das Attentat in B. \_\_\_\_\_ erst eine Woche

später ereignet habe. In diesem Kontext habe er den Tod seines Kollegen nicht mehr erwähnt. Auf Vorhalt habe er erklärt, dass dieser 2008 gestorben sei, und er deshalb nicht in Haft gewesen sei. Zudem habe er unterschiedliche Versionen zum Beginn der Tätigkeit als Waffenschieber geschildert. In der ersten Anhörung habe er geltend gemacht, dass er ca. ein Jahr nach seinem Schulabschluss, somit 2002 oder 2003, mit dem Waffenschmuggel begonnen habe und 2004 zum ersten Mal verhaftet worden sei. In der ergänzenden Anhörung habe er hingegen angegeben, im Jahr 2002 verhaftet worden zu sein; auf Nachfrage habe er erklärt, mit den Waffentransporten bereits 2000 begonnen zu haben und schon als 14-Jähriger [im Betrieb tätig gewesen] zu sein. Schliesslich habe er auch zum Ablauf der Waffentransporte zwei unterschiedliche Versionen geschildert. So habe er in der ersten Anhörung angegeben, [bestimmte Tätigkeiten übernommen] zu haben, wohingegen er in der Zweitanhörung erklärt habe, es habe sich überwiegend um [andere Tätigkeiten] gehandelt. Wegen der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu den Vorfluchtgründen sei auf die Prüfung der Asylrelevanz zu verzichten. Auch aufgrund der geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten und seiner mehrjährigen Landesabwesenheit sei bei seiner Rückkehr von keiner Gefährdung auszugehen. Zwar sei aufgrund seines Alters und seiner Herkunft aus der Nordprovinz anzunehmen, dass die sri-lankischen Behörden bei seiner Rückkehr Nachforschungen anstellen würden, doch sei sein Engagement als niederschwellig einzustufen, weshalb die Nachforschungen nicht über einen sogenannten background check (Befragungen, Überprüfung von Auslandsaufenthalten und Tätigkeiten in Sri Lanka und im Ausland) hinausgehen würden. In Bezug auf die exilpolitischen Aktivitäten sei sein Engagement nicht über dasjenige vieler Landsleute hinausgegangen und es könne nicht davon ausgegangen werden, dass er den sri-lankischen Behörden beziehungsweise Spitzeln aufgefallen sei. Neben dem Dekorieren sei er offenbar einfacher Teilnehmer von Veranstaltungen gewesen. An der Einschätzung vermöge auch seine Angabe, wonach eine nach Sri Lanka zurückgeschaffte Familie aus seinem Dorf stamme, weshalb die Behörden sich bei seinen Eltern nach ihm erkundigt hätten, nichts zu ändern, zumal nicht ersichtlich sei, welche Gefährdung diese Familie für ihn darstelle. Den Wegweisungsvollzug erklärte das SEM in Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR für zulässig. Nach individueller Prüfung erklärte es den Vollzug auch in Hinblick auf die vor Ort herrschende Sicherheitslage, das vorhandene Beziehungsnetz, die Ausbildung und Arbeitserfahrung des Beschwerdeführers sowie seinen Gesundheitszustand für zumutbar.

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerde hielt der Beschwerdeführer an seinen Vorbringen fest. Er machte geltend, während der Anhörung vom 18. September 2014 unter Konzentrationsschwierigkeiten gelitten zu haben, auch habe ihn der Kleidungsstil der Mitarbeiterin des SEM irritiert und der forsche Anhörungsstil eingeschüchtert. Er leide seit zwei Jahren unter massiven Schlafstörungen, Flashbacks, Kopfschmerzen, habe Konzentrationsschwierigkeiten und sei vergesslich geworden. Er habe aufgrund der Folgen einer Traumatisierung Mühe gehabt, die Ereignisse zeitlich einzuordnen, beziehungsweise konkrete Daten zu nennen. In inhaltlicher Hinsicht führte er aus, er falle in mehrere Risikogruppen, weshalb ihm Asyl zu gewähren sei. Er sei von einem Schulkollegen, der LTTE-Mitglied sei, dazu gebracht worden, für die LTTE tätig zu werden. Auch wenn er nach der Absolvierung des dreimonatigen Trainings im Vanni kein formelles Mitglied geworden sei, habe sein Umfeld über seine Kontakte Bescheid gewusst. Er habe an Waffentransporten mitgeholfen. Weil zu der Zeit ein Waffenstillstand geherrscht habe, sei (...) am Checkpoint nur oberflächlich kontrolliert worden. 2004 sei er von einem Kollegen

verraten worden. Er sei daraufhin festgenommen, der Unterstützung der LTTE bezichtigt und einer Meldepflicht unterworfen worden. Nach der Wiedereskalation des Bürgerkrieges sei er 2007 erneut von der Armee verhaftet worden, die ihm eine verschärfte Meldepflicht auferlegt habe. Auch habe man ihn 2008 in Verbindung zu Bombenattentaten gebracht und sein [Kollege] sei aus ungeklärten Umständen ums Leben gekommen. Dann habe eine andere Einheit der Armee das Camp übernommen und sich nicht um sein Dossier gekümmert. Als im Herbst 2010 die alte Einheit wieder zurückgekehrt sei, habe man ihn wieder nach Waffen befragt und bedroht, sowie ihm eine tägliche Meldepflicht auferlegt. Im Camp sei ihm stets vorgeworfen worden, er habe Waffen geschmuggelt. Er sei unter Folter verhört worden und es sei ihm gedroht worden. Er sei mit Stöcken geprügelt, geschlagen und getreten worden. Teilweise habe er dabei stehen oder am Boden knien müssen, am (...) sei er gebrandmarkt. In Bezug auf die in der Verfügung angeführten Ungereimtheiten machte er im Wesentlichen geltend, dass aufgrund seiner Traumatisierung keine zu hohen Anforderungen an die Glaubhaftmachung gestellt werden könnten. Man habe ihn hauptsächlich nach Daten gefragt, wobei für ihn die zeitliche Einordnung der Geschehnisse aufgrund seiner psychischen Situation schwierig sei. Zudem seien die verschiedenen Versionen, etwa zu den Waffentransporten, nicht widersprüchlich: Es seien zunächst Waffen [an bestimmten Orten] versteckt worden und als die Armee sie dort gefunden habe, sei man anders vorgegangen. Manchmal habe man eben [gewisse Tätigkeiten] und manchmal [andere Tätigkeiten] durchgeführt. Auch sei es nicht richtig, dass er seine erste Verhaftung in der BzP und der ersten Anhörung widersprüchlich geschildert habe. Er habe sich einfach kurz gehalten und in der BzP gesagt, er sei verhaftet worden, ohne zu erwähnen, dass das Haus umstellt worden sei. Er engagiere sich seit 2012 aktiv im tamilischen Umfeld und sei Mitglied des Swiss Tamil Co-ordinating Committee (STCC). Er helfe am Aufbau und der Dekoration von Veranstaltungen und agiere während der Veranstaltungen als Security. Im Vorfeld der Veranstaltungen habe er Flyer verteilt und Tamilen angesprochen. Zudem habe er ihnen Mitfahrgelegenheiten zu Veranstaltungsorten vermittelt, weshalb seine Telefonnummer unter der tamilischen Diaspora allgemein bekannt sei. Die Unterstützer des STCC stünden im Fokus der sri-lankischen Sicherheitsbehörden, sie seien auf der Terrorliste verzeichnet und stünden unter Verdacht. Sri Lanka ordne diese dem internationalen LTTE-Netzwerk zu und behaupte, sie würden Gruppierungen in Sri Lanka unterstützen, für die der bewaffnete Kampf eine Option sei. Seit seiner Ausreise sei er bei seinen Eltern immer wieder gesucht worden.

### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung erklärte die Vorinstanz, die Widersprüche in den grundlegenden Punkten der Vorbringen könnten nicht durch eine Konzentrationsschwäche erklärt werden. In Bezug auf die kritisierte Anhörungstechnik, den Kleidungsstil im SEM, beziehungsweise das Befinden des Beschwerdeführers während der Anhörung, wurde darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführer seit seiner ersten Anhörung vertreten sei und weder von dieser Seite, noch von Seiten der Hilfswerksvertretungen Beanstandungen oder Hinweise vorlägen. Zudem sei die Qualität des Arztberichts fragwürdig, weil während einer einmaligen Sitzung keine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert werden könne. Aufgrund der klinischen Symptomatik seien zudem keine Rückschlüsse auf konkrete Auslösebedingungen möglich, wonach ein Ereignis in der vom Patienten behaupteten Art und Weise geschehen sein soll. In Bezug auf das medizinische Vorbringen des Beschwerdeführers verwies das SEM auf die Existenz einer Beratungsstelle in Jaffna und hielt fest, dass bei Rückkehr keine medizinische Notlage vorliegen würde, weil

medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch genommen werden könne. Das SEM hielt weiter daran fest, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf seine angeblichen exilpolitischen Tätigkeiten nicht als exponiert gelte, da er während der ergänzenden Anhörung vom 18. September 2014 keine substantiellen Angaben dazu habe machen können und auch nicht erwähnt habe, dass er Mitglied des STCC sei.

#### **E. 4.4**

In seiner Replik machte der Beschwerdeführer geltend, dass der vorgelegte Arztbericht für die Beurteilung der Plausibilität der Vorbringen relevant sei, selbst wenn in einer einmaligen Sitzung keine eindeutige Diagnose gestellt werden könne. Hingegen seien deutliche Symptome beobachtet worden. In Bezug auf den Vorhalt, der Bericht über die Zweifel über die Aussagefähigkeit hätte zu einem früheren Zeitpunkt kommen sollen, zumal die Rechtsvertretung den Beschwerdeführer kenne, führte er aus, er lebe im Kanton G.\_\_\_\_\_, was den dafür nötigen regelmässigen Kontakt verhindert habe. Leider könne aufgrund der Abgeschiedenheit in G.\_\_\_\_\_ auch keine regelmässige psychiatrische Betreuung inklusive Dolmetscher organisiert werden, um eine eindeutige Diagnose zu stellen. Der Arztbericht halte zudem bereits klar fest, dass durch eine geringfügige Belastung ein erhöhtes Risiko der Re-Traumatisierung und eine erhöhte Anfälligkeit für weitere psychische Dekompensation bestehe, unabhängig von allfälligen Behandlungsmöglichkeiten in Jaffna, die zudem als überlastet und deshalb kaum zugänglich gälten. Da bis zum 3. Februar 2015 für den Beschwerdeführer selbst kein entsprechender Arztbericht vorgelegen sei, sei es ihm auch zuvor nicht möglich gewesen, diesbezügliches vorzubringen. Schliesslich sei seine politische Exponierung durch seine Mitgliedschaft bei der STCC als erwiesen zu erachten, zumal diese Organisation auch auf der Terrorliste der sri-lankischen Regierung stünde.

#### **E. 5.1**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; BVGE 2010/57 E. 2.3).

## E. 5.2

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in den Anhörungen immer wieder darauf hingewiesen hat, Probleme mit Datumsangaben zu haben. Aus den Protokollen ist ersichtlich, dass er trotz Bemühens, die wiederholt gestellten Fragen nach Jahreszahlen zu beantworten, nicht in der Lage war, konsistente zeitliche Angaben in Bezug auf die einzelnen Vorfälle zu machen. Auf Beschwerdeebene reichte er ein ärztliches Attest ein, das ihm eine Konzentrations- und Gedächtnisverminderung sowie Symptome einer posttraumatischen Belastungsreaktion bestätigte. Dieses Vorbringen ist in Hinblick auf die Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu berücksichtigen. Darüber hinaus können die in der Beschwerde geltend gemachten Einwände in Bezug auf den Anhörungsstil der befragenden Person - einschliesslich ihrer Kleidung - kein Thema sein. Auch wurden die diesbezüglich erwähnten Berichte der Hilfswerkvertretung nicht vorgelegt.

## E. 5.3

Im Folgenden ist die Glaubhaftigkeit der Vorbringen, soweit sie die Anfechtung der Verfügung im Asylpunkt betreffen, zu prüfen. Dem SEM ist insofern beizupflichten, als die Aussagen des Beschwerdeführers teilweise widersprüchlich sind und auch in der Chronologie über weite Strecken unstimmig erfolgt sind. Dennoch geht das Gericht von einer teilweisen Glaubhaftigkeit der Vorbringen aus. Die Angaben des Beschwerdeführers, aufgrund seiner Verwicklung in den Waffenschmuggel der LTTE in einer ersten Phase nach dem Waffenstillstandsabkommen von 2002 auf den Radar der Armee geraten zu sein, sind grundsätzlich glaubhaft. Der Beschwerdeführer legte die Chronologie dieser Ereignisse und ihre Einordnung in den Gesamtkontext weitgehend konsistent und nachvollziehbar dar. Er machte geltend, nach Abbruch der Schule ein LTTE-Training absolviert und sich im Rahmen seiner Tätigkeit als [Beruf] im familieneigenen [Unternehmen] an den Waffenschiebereien der LTTE beteiligt zu haben. Seine Angaben, über den Zeitraum von ca. zwei Jahren (...) vom Vanni-Gebiet nach C.\_\_\_\_\_ immer wieder Waffen geschmuggelt zu haben, sind substantiiert (Angaben zur Fahrtstrecke, Checkpoints, [(...) unterschiedliche Nutzung des Betriebs durch die LTTE], Angaben in Bezug auf den monatlichen Umsatz beziehungsweise persönlichen Gewinn [...]). Zwischen den in der angefochtenen Verfügung angeführten unterschiedlichen Details, die in den zeitlich auseinanderliegenden Anhörungen geschildert wurden, sind keine groben Widersprüche erkennbar. Seine Ausführungen, dass nach der Entdeckung eines anderen [Unternehmens] auch sein [Betrieb] verdächtig geworden sein soll, sind nachvollziehbar. Auch über die Umstände seiner ersten Verhaftung konnte der Beschwerdeführer detaillierte Angaben machen. Entgegen der Ansicht des SEM ist zwischen den Schilderungen in der BzP und der Zweitanhörung, die zeitlich zwei Jahre und neun Monate auseinander liegen und sich auf über zehn Jahre zurückliegende Vorfälle beziehen, auch kein gravierender Widerspruch erkennbar. So berichtete er in der BzP über die Ereignisse am Tag vor der Verhaftung, hielt sich hingegen in Bezug auf die Details der Festnahme kurz. In der Zweitanhörung berichtete er detailliert über die Verhaftung selbst, der seinen Angaben zufolge eine Umstellung des Hauses vorangegangen ist. Aufgrund der Abweichung in den Angaben zum Zeitpunkt der Verhaftung - entweder 2004 um drei Uhr nachts (erste Anhörung) oder 2002 um sechs Uhr früh (Zweitanhörung) - kann ein so lange zurückliegendes Ereignis nicht in Abrede gestellt werden. Auch sind die eingangs dargelegten Konzentrationsprobleme in den Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu berücksichtigen. Es ist plausibel, dass der Beschwerdeführer und sein [Kollege] damals in das Visier der Armee geraten, verhaftet,

verhört, registriert und für einen gewissen Zeitraum einer Meldepflicht unterworfen worden sind. Hingegen ist dem SEM zuzustimmen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Zeit nach 2004 widersprüchlich sind. Dies trifft insbesondere auf die angeblichen Inhaftierungen, Bedrohungen und Folterungen nach dem neuerlichen Aufflammen des Konfliktes ab 2007 zu. In der Zweitanhörung gab der Beschwerdeführer zu, dass seine Angaben, wonach er zwischen 2007 und 2010 mehrmals inhaftiert worden sein soll, nicht richtig waren. Auch gestand er ein, zum Zeitpunkt des Endes des Konfliktes und bis zu seiner Ausreise nicht mehr im [Betrieb] seines Vaters gearbeitet und auch nicht mehr in B. \_\_\_\_\_ gewohnt zu haben. Dass er dann trotzdem dort kurz vor seiner Ausreise 2010 respektive 2011 angehalten und mit einer unbegrenzten Meldepflicht belegt worden sein soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal er die diesbezüglichen Umstände in der BzP und in der ersten Anhörung so dargestellt hat, als hätte dieses Ereignis während seiner Arbeit im [Betrieb] in B. \_\_\_\_\_ stattgefunden.

#### **E. 5.4**

Zusammengefasst hat das SEM zu Recht festgestellt, die Angaben des Beschwerdeführers, nach 2007 ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein, seien unglaubhaft. Zur asylrechtlichen Relevanz der übrigen Vorbringen ist Folgendes festzuhalten: Die Ereignisse, die zwischen 2002 und 2006 - vor dem Wiederaufleben des Konfliktes - stattgefunden haben, liegen zeitlich mehr als fünf Jahre vor der Ausreise. Der Kausalzusammenhang zur Ausreise ist unterbrochen, da die geltend gemachten Vorfälle aus den Jahren 2007 bis 2011 unglaubhaft sind. Es fehlen nachvollziehbare Gründe, warum zum Zeitpunkt der Ausreise im Jahr 2011 noch vom Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung auszugehen gewesen sein soll (zur Aktualität der Verfolgung vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5; EMARK 1996 Nr. 25).

#### **E. 5.5**

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person verändert hat (vgl. BVGE 2013/21 E. 9.2, 2013/11 E. 5.1, 2011/51 E. 6.1, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2). Hinsichtlich einer allenfalls begründeten Furcht vor Verfolgung des Beschwerdeführers im aktuellen Zeitpunkt ist die im Bundesverwaltungsgerichtsurteil E-1866/2015 (als Referenzurteil publiziert) vom 15. Juli 2016 skizzierte Lage in Sri Lanka zu berücksichtigen. Darin wurde die geschilderte, repressive Situation nicht dergestalt als objektiver Nachfluchtgrund definiert.

#### **E. 5.6**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Aktenlage zum Ergebnis, dass das SEM das Gesuch im Asylpunkt zu Recht abgelehnt hat, da weder Vorfluchtgründe noch objektive Nachfluchtgründe vorliegen.

#### **E. 6.1**

Sodann sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe - das heisst nach seiner Ausreise aus Sri Lanka von ihm selber bewirkte Umstände, die die Flüchtlingseigenschaft unter Umständen begründen könnten - zu prüfen.

## **E. 6.2**

Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Alters und seiner Herkunft aus dem Norden bei seiner Rückkehr zwar gewisse Nachforschungen seitens der sri-lankischen Behörden über sich ergehen lassen müsse (background check), dass aber aufgrund der Niederschwelligkeit seiner exilpolitischen Tätigkeiten nicht angenommen werden könne, er sei den sri-lankischen Behörden oder Spitzeln aufgefallen. Der Beschwerdeführer machte demgegenüber mit Hinweis auf seine Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen von tamilischen Exilorganisationen, seine Mitgliedschaft bei der STCC beziehungsweise seine Mitarbeit in der Organisation von Anlässen, das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe geltend, welche er auf Beschwerdeebene mit Beweismitteln zu belegen vermochte. Er führte an, an mindestens zehn Anlässen beziehungsweise Demonstrationen, etwa (...), teilgenommen, als Security mitgearbeitet und Flyer verteilt zu haben. Da er für Tamilen Mitfahrgelegenheiten zu den Anlässen organisiert habe, sei seine Telefonnummer in der Diaspora bekannt. Im Zuge der Verhaftung einer aus der Schweiz zurückgekehrten Person, die aus seinem Heimatort stammte, hätten die sri-lankischen Behörden erneut bei seinen Eltern nach ihm gesucht. Zudem habe er ein Brandmal (...) und eine Narbe (...).

## **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden nach Sri Lanka, Opfer von ernsthaften Nachteilen in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an bestimmten Risikofaktoren, welche in einer Gesamtschau zu würdigen sind (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8 [als Referenzurteil publiziert]). Als stark risikobegründend werden etwa eine Eintragung in der "Stop-List" (vgl. ebd. E. 8.5.2), eine Verbindung zu den LTTE (vgl. ebd. E. 8.5.3) und regimekritische Aktivitäten im Ausland (vgl. ebd. E. 8.5.4) angesehen, während das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise Rückführung oder Narben als schwache Faktoren zu berücksichtigen sind (vgl. ebd. E. 8.5.5). Exilpolitische Aktivitäten vermögen dann eine Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen, wenn der betroffenen Person von den sri-lankischen Behörden deshalb ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben werden kann. Dass sich eine Person in besonderem Masse exilpolitisch exponiert, ist dafür nicht erforderlich (vgl. ebd. E. 8.5.4).

## **E. 6.4**

Wie weiter oben ausgeführt, ist es glaubhaft, dass der Beschwerdeführer vor mehr als 12 Jahren aufgrund seiner Beziehung zur LTTE aufgefallen und einer Meldepflicht unterworfen, somit von den Behörden registriert worden ist. Seine Angaben, sich in der Schweiz exilpolitisch zu engagieren, hat er auf Beschwerdeebene mit der Bestätigung seiner Mitgliedschaft beim STCC und der Vorlage von Fotos untermauert. Dass er Reisen für Tamilen zu Veranstaltungen der STCC organisiert und deshalb in der tamilischen Diaspora bekannt ist, ist auch aufgrund seines beruflichen Profils glaubhaft. Als weitere risikobegründende Faktoren sind seine Herkunft aus dem Norden, das augenscheinliche Brandmal (...), beziehungsweise [Narben] in die Abwägung einzubeziehen, wie auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer mittlerweile seit mehr als fünf Jahren landesabwesend ist und - da ihm seinen Angaben zufolge der Pass von den Schleppern abgenommen worden ist - mit temporären Reisedokumenten aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehren würde (vgl. zu diesen Faktoren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli

2016 E. 9.2.4 [als Referenzurteil publiziert]). Aus diesen Gründen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht von vorneherein als blosser "Mitläufer" erscheinen kann und dass aus seinem Verhalten, sowie den weiteren risikobegründenden Faktoren eine Gefährdung abzuleiten ist.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der diversen aufgeführten Faktoren (Herkunft aus der Nordprovinz, aktenkundig aufgrund einer - wenn auch lange zurückliegenden - Meldepflicht, nach seiner Ausreise erfolgte Nachforschungen der sri-lankischen Behörden, zahlreiche Demonstrationsteilnahmen und Bekanntheit in der Exilgemeinde durch logistische Aktivitäten für das STCC, langjährige Landesabwesenheit, ein optisch auffälliges Brandmal [...] sowie Narben [...]), welche jeweils für sich alleine genommen nicht für die Begründung einer Gefährdung ausreichen würden, schliesslich aber im Sinne einer Gesamtbetrachtung mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer aufgrund seines Profils als potenzielle Bedrohung wahrnehmen (vgl. E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5). Das im genannten Referenzurteil festgestellte, von den staatlichen Sicherheitskräften ausgehende, brutale und rücksichtslose Vorgehen, das potentiellen tamilischen Separatisten droht, ist auf die Rückkehrsituation des Beschwerdeführers zu übertragen.

#### **E. 6.6**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus Sri Lanka die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG erfüllt.

#### **E. 6.7**

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlings-eigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Asylausschluss. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulement (Art. 5 AsylG) sowie auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass er im Falle seiner Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre.

### **E. 9.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung den Wegweisungsvollzug betreffend aufzuheben und der Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen (Art. 83 Abs. 8 AuG [SR 142.20]) ist. Soweit die Gewährung von Asyl beantragt wurde, ist die Beschwerde abzuweisen. Die angefochtene Verfügung vom 3. Dezember 2014 ist demzufolge in den Dispositivziffern 1, 4 und 5 aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, wobei bei Verfahrenskonstellationen wie der vorliegenden (Abweisung der Gewährung von Asyl, Gutheissung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und der Aufhebung der Wegweisung) ein rechnerischer Grad des Durchdringens von zwei Drittel angenommen wird.

### **E. 10.2**

Die reduzierten Verfahrenskosten wären dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Anbetracht der erfolgten Gutheissung des Gesuchs in der Zwischenverfügung vom 14. Januar 2015 im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist von der Kostenaufgabe abzusehen.

### **E. 10.3**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen

Kosten zusprechen (Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat der Beschwerdeschrift vom 5. Januar 2015 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 3053.- beigelegt. Davon wird die in der Kostennote angeführte Dossiereröffnungspauschale in der Höhe von Fr. 50.- abgezogen. Der Aufwand für die die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Replik wird geschätzt und einbezogen. Angesichts des nicht vollumfänglichen Obsiegens ist eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2202.- zuzusprechen.

#### **E. 10.4**

Mit Verfügung vom 9. Februar 2015 wurde das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung gestützt auf Art. 110a Abs. 1 AsylG gutgeheissen und dem Beschwerdeführer die rubrizierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Die Aufteilung der Kosten erfolgt entsprechend dem Quotienten des Obsiegens, weshalb die notwendigen Kosten zu einem Drittel von der Gerichtskasse bezahlt werden. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE [SR 173.320.2]). Der von der Rechtsvertreterin angenommene Stundensatz von Fr. 200.- wird daher gekürzt. Der zusätzliche Aufwand für die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Replik wird geschätzt und in die Berechnung einbezogen. Der rechnerische Vertretungsaufwand beträgt somit unter Berücksichtigung der massgeblichen Berechnungsfaktoren Fr. 2550.-. Ein Drittel dieses Aufwandes entspricht Fr. 850.- und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.